



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. April 2021

Nummer 17

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>153</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>154</b>
88 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	153	89 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	154
		90 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2021	154
		91 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2021	155

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 88 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster      Münster, den 20.04.2021  
Dezernat 52  
Az.: 500-0662646-6000/0013.U

#### Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage auf dem Standort der Zentraldeponie Emscherbruch

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR mbH) betreibt am Standort der Städte Gelsenkirchen und Herne auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die Zentraldeponie Emscherbruch. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden nicht gefährliche und gefährliche Abfälle im Sinne des KrWG deponiert. Mit dem Schreiben vom 17.12.2020 beantragt die AGR mbH gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG die folgenden Instandsetzungsmaßnahmen in Verbindung mit technischen Änderungen zur Optimierung der Schlackenaufbereitungsanlage:

- Austausch von Aggregaten (Austausch Trommelsieb gegen 3 D-Doppeldeckersieb, Austausch eines Windsichters gegen Nihot-Kombi-Windsichter, Ersatz eines NE-Abscheiders durch einen technisch optimierten NE-Abscheider)
- Wegfall von Aggregaten (1 Windsichter, Rotorschleuderbrecher)
- Ersatz der vorhandenen Sortierkabine 3 durch eine neue Sortierkabine 3
- Errichtung von neuen Bunkern sowie Wegfall vorhandener Bunker
- Erweiterung der Bewegungsflächen sowie Verbesserung der vorhandenen Wege aus Arbeitsschutzaspekten
- Kleinflächige Änderung des Dachhallenüberstands

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 6 bis 14a des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei den oben beschriebenen Änderungen an der Schlackenaufbereitungsanlage auf dem Standort der Zentraldeponie Emscherbruch handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG einschlägig, somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR mbH beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Instandsetzungsmaßnahmen in Verbindung mit technischen Änderungen zur Optimierung der Schlackenaufbereitungsanlage eher eine Verbesserung der Immissionssituation (Geruch, Geräusche und Staub) im Vergleich zur bisherigen zu erwarten ist.

Dies wird entsprechend § 5 UVPG hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hergesell  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 153

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 89 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

Zeitraum	Mai 2021 bis August 2022
----------	--------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

#### Ihre Ansprechpartner

Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 154

### 90 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Versammlung des Zweckverbandes im Umlaufverfahren vom 10.02.2021 bis zum 19.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **12.676.557 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **12.676.557 EUR**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **13.299.463 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **11.846.440 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf **0 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf **5.140.161 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Finanzierungstätigkeit auf **107.134 EUR**

festgesetzt.

Ein globaler Minderaufwand im Ergebnisplan wird nicht veranschlagt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **2.000.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

**Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

**Allgemeine Verbandsumlage** **0 EUR**

**Versorgungsumlage** **699.000 EUR**

Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2021 erhoben.

#### § 7

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen auf die Folgejahre übertragen werden. Die Studienleitung wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag der Produktverantwortlichen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

#### § 8

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

#### 1. Nachtragsatzung

§ 81 GO NRW

a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.

b. Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO

NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

**2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

§ 83 GO NRW

- a. Erhebliche über - bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produktsachkontos, mindestens aber 100.000 € ausmachen.

Beruhet der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 150.000 € überschritten wird.

- b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf
- kalkulatorische Kosten
  - durchlaufende Zahlungen und/oder
  - Abschlussbuchungen
- beziehen.
- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.
- d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

**3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

§ 85 GO NRW

- a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.
- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

**4. Einzelausweis von Investitionen**

§ 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomHVO NRW

Investitionen sind ab einem Wert von 100.000 € einzeln darzustellen.

**§ 9**

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

**§ 10**

Bei der Besetzung neuer Stellen hauptamtlicher Lehrkräfte können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 23. März 2021 - Az.: 31.02.1.2-011/2020-007 erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 14. April 2021

Der Verbandsvorsteher  
gez. Clausen  
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 154-155

**91 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2021**

**1. Haushaltsbeschluss**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1

der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbertag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 19.04.2021 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.354.000,00 EUR  
in der Ausgabe auf 3.354.000,00 EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 12.305.385,00 EUR  
in der Ausgabe auf 12.305.385,00 EUR  
festgesetzt

### § 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen.

### § 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.988.395,00 Euro** festgesetzt.

### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6818 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **68,18 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

#### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1676 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,76 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

#### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen  
mit dem Faktor 1 auf **19,11 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 auf **95,55 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 auf **191,10 EUR/ha**

#### 4. Erschwererbeitrag

##### 4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

##### 4.2 Einleitungerschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

## 2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

### § 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 19.04.2021

Der Deichgräf  
gez. Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 155-156







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster